

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-10-08 / be-kr

Datum
09.03.2017

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt hat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT- Richtlinie) entworfen, die in Kürze im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden soll.

In diesem Kontext haben das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Bildung gemeinsam eine „Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen“ herausgegeben und Hinweise zum Auswahlverfahren zur Verfügung gestellt.

Die genannten Materialien stehen auf der Homepage des Bildungsministeriums unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/index.php?id=22538> zur Verfügung und sind diesem Schreiben auch als **Anlagen** beigelegt.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist zu dem Richtlinienentwurf und den weiteren Papieren nicht beteiligt worden.

Für das Förderprogramm zur Ausstattung der Schulen mit IT-Technik stehen im Zeitraum bis 2023 insgesamt 13,3 Mio. Euro an Fördermittel bereit, wovon 10 Mio. Euro Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und ca. 3,3 Mio. Euro Landesmittel sind. Die Förderquote beträgt 75 %.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- Ein konkretes und nachvollziehbares IKT-Konzept, das die Notwendigkeit der angestrebten Strukturverbesserungen und die Verknüpfung mit den pädagogischen Zielen beschreibt.
- Ein IKT-Technikkonzept, das u.a. Maßnahmen zur Vorbereitung und Sicherstellung des Anschlusses an eine zentrale Administration und die Nutzung einheitlicher Sicherheitsstandards beschreibt.
- Nachweis der Absicherung der Gesamtfinanzierung.
- Nachweis der Bestandssicherheit der Schule in der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Die Vorhaben werden an Hand der von der Verwaltungsbehörde ELER festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems bewertet. Zuwendungsempfänger sind die Träger von kommunalen Schulen sowie Träger von anerkannten Ersatzschulen. Anträge können während der Laufzeit der Richtlinie jährlich zum 31.03. und 30.09. gestellt werden. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die beigelegten Materialien.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen